

Reglement für den Finanzhaushalt Gemeinde Sils i.D.

(Art. 62 GdeV)

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde Sils i.D.
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Grundsätze der Haushaltsführung

Grundsätze	Art. 2 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III. Grundsätze der Rechnungsführung

Zweck	Art. 3 Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar.
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Jährlichkeit	Art. 4 Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Vollständigkeit	Art. 5 Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Klarheit	Art. 6 Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet sein.
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bruttoverbuchung	Art. 7 Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sollverbuchung	Art. 8 Am Ende des Rechnungsjahres werden sämtliche Guthaben und Verpflichtungen aus ganz oder teilweise wirtschaftlich wirksam gewordenen Vorfällen ermittelt und verbucht.
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Qualitative Bindung	Art. 9 Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.
Quantitative Bindung	Art. 10 Ausgaben sind in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.
Zeitliche Bindung	Art. 11 Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

IV. Kreditbewilligung

Ausgabenbewilligung	Art. 12 Alle Ausgaben bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz.
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Voranschlagskredit	Art. 13 Diesbezüglich wird auf Art. 64 der Gemeindeverfassung verwiesen.
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Nachtragskredit	Art. 14 Übersteigen die beabsichtigten Ausgaben auf einem Konto den Voranschlag, ist bei der zuständigen Kreditbewilligungsinstanz ein Nachtragskredit einzuholen. Die Ausgabe darf bis zu deren Entscheidung nicht getätigt werden.
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erträgt die Vornahme eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Wirkungen, kann die Ausgabe gleichwohl getätigt werden.

Gebundene Ausgaben	Art. 15 Ausgaben sind gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bruttoprinzip	Art. 16 Die Ausgaben sind brutto zu bewilligen. Leistungen Dritter können abgezogen werden, wenn sie verbindlich zugesichert und bezüglich ihrer Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig feststehen.
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verpflichtungskredit	Art. 17 Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er kann insbesondere für Ausgaben angefordert werden, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In den Verpflichtungskrediten werden alle Aufwendungen einschliesslich der wesentlichen Eigenleistungen der Gemeinde eingestellt, die von der Projektierung bis zum Eintritt der Nutzung

entstehen.

Verpflichtungskredite werden als Objekt- und Zusatzkredite bewilligt.

Die jährliche Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Der Verpflichtungskredit entfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Zusatzkredit	Art. 18 Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.
Zuständigkeit	Art. 19 Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich, sofern das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, nach der Höhe des Betrages der Überschreitung.
Objektkredit	Art. 20 Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

V. Bestandesrechnung

Aktiven und Passiven	Art. 21 Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital ausgewiesen.
Finanzvermögen	Art. 22 Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.
Verwaltungsvermögen	Art. 23 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investition, die Investitionsbeiträge und das Nutzungsvermögen.
Bewertungsgrundsätze	Art. 24 Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bi-

	lanziert.
Übertragung von Vermögenswerten	<p>Art. 25 Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Verkehrswert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.</p> <p>Die Übertragung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen hat zum Verkehrswert zu erfolgen.</p> <p>Buchgewinne und Buchverluste werden in der Laufenden Rechnung erfasst.</p>
Bilanzfehlbetrag	<p>Art. 26 Der Fehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe der gesamten Verpflichtungen.</p>
Eigenkapital	<p>Art. 27 Das Eigenkapital besteht aus der die Verpflichtungen übersteigenden Summe des gesamten Vermögens.</p>
VI. Verwaltungsrechnung	
Begriffe	<p>Art. 28 Die Verwaltungsrechnung umfasst die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.</p>
Gliederung	<p>Art. 29 Der Aufbau der Verwaltungsrechnung richtet sich nach Funktionen und Arten.</p> <p>Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.</p>
Laufende Rechnung	<p>Art. 30 Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- oder Ertragsüberschuss verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p>
Investitionsrechnung	<p>Art. 31 Als Investitionsrechnung gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.</p> <p>Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.</p>
Investitionen	<p>Art. 32 Einzelne Investitionen bis zu Fr. 40'000.-- können der Laufenden Rechnung belastet werden.</p>
Investitionsbeiträge	<p>Art. 33 Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.</p>

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	<p>Art. 34 Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertverminderungen oder –verluste eingetreten sind.</p>
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	<p>Art. 35 Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 10% bei Sachgütern (ohne Mobilien und Vorräte), b) 20% bei Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen, c) 10% bei Investitionsbeiträgen, d) 10% bei den übrigen aktivierten Aufwendungen, e) 10% bei Darlehen und Beteiligungen, die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind und keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen, f) bei den Vorräten die tatsächliche Wertverminderung. <p>Fällt der Restbuchwert einer Position des Verwaltungsvermögens unter Fr. 10'000.--, so wird er vollständig abgeschrieben.</p>
Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	<p>Art. 36 Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag besteht bzw. entsteht.</p> <p>Zusätzliche Abschreibungen müssen im Voranschlag enthalten sein oder über einen Nachtragskredit bewilligt werden.</p>
Abschreibung des Bilanzfehlbetrages	<p>Art. 37 Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen.</p> <p>Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages verwendet.</p>
Interne Verrechnung	<p>Art. 38 Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Aufgabenbereichen.</p> <p>Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.</p>
Interne Zinsen	<p>Art. 39 Die Internen Zinsen werden vom jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres zum im betreffenden Jahr durchschnittlichen Passivzinssatz der Gemeindedarlehen berech-</p>

net.

- Rechnungsabschluss
- Art. 40**
Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung werden folgende Sal-
den ausgewiesen:
- a) Laufende Rechnung
 - Ertrags- oder Aufwandüberschuss
 - b) Investitionsrechnung
 - Nettoinvestitionen;
Entspricht den Investitionsausgaben, vermindert um die
Investitionseinnahmen

VII. Spezialfinanzierungen

- Spezialfinanzierungs-
arten
- Art. 41**
Als solche können unter Beachtung der entsprechenden Vor-
schriften geführt werden für:
- a) Spezialfinanzierungen
 - b) Spezialfonds
 - c) Vorfinanzierungen
 - d) Legate und Stiftungen

- Spezialfinanzierungen
- Art. 42**
Die Gemeinde führt folgende Spezialfinanzierungen:
- a) Wasserversorgung
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Energieversorgung
 - d) Abfallbeseitigung

Für diese Rechnungen gelten dieselben Grundsätze der Rech-
nungsführung wie für die Gemeinderechnung.

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen sind mittels der funk-
tionalen Gliederung in die Verwaltungsrechnung integriert und
haben dieselbe Kontogliederung aufzuweisen.

- Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 43**
Die Spezialfinanzierungen unterstehen dem Grundsatz der Eigen-
wirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass
- a) Leistungen des Betriebes nur gegen angemessenes Entgelt
erfolgen.
 - b) dieses Entgelt grundsätzlich so zu bemessen ist, dass die
gesamten Betriebskosten einschliesslich der Kapitalkosten
(Zins und Abschreibungen) mindestens gedeckt sind.

Führt die Eigenwirtschaftlichkeit für den Nutzniesser bzw. für den

Verursacher zu einer sozialen und/oder wirtschaftlichen unzumutbaren Belastung, sind Ausnahmen zulässig.

Betriebsergebnisse
Art. 44
Betriebsgewinne bzw. Betriebsverluste werden beim Rechnungsabschluss auf das entsprechende Verpflichtungs- bzw. Vorschusskonto vorgetragen.

Verpflichtungskonto für Spezialfinanzierungen
Art. 45
Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierung stehen der Gemeinde als Geldmittel zur Verfügung und werden als Verpflichtung für die Gemeinde auf der Passivseite der Bestandesrechnung ausgewiesen.

Verzinsung
Art. 46
Investiertes Kapital sowie der Saldo des Verpflichtungs- bzw. Vorschusskontos der Spezialfinanzierungen sind gemäss Art. 40 zu verzinsen.

Die Verzinsung erfolgt aufgrund der jeweiligen Bilanzwerte gemäss Eingangsbilanz.

Abschreibungen
Art. 47
Es gelten die Vorschriften gemäss den Art. 36 und Art. 37

Spezialfonds
Art. 48
In der Form einer Spezialfinanzierung werden folgende Spezialfonds geführt:

- a) Bodenerlös
- b) Forstdepositum
- c) Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten
- d) Ersatzabgaben für Parkplätze
- e) Armenfond
- f) Waldverbesserungsanlage

Die jährlichen Einlagen bzw. Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

Vorfinanzierungen
Art. 49
Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen jährlich 25% der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

Eine Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist nach Vorlage der Schlussabrechnung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

Art. 50

Legate und Stiftungen Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

VIII. Finanzplan

Art. 51
Finanzplan Der Gemeindevorstand erstellt jährlich einen Finanzplan für mehrere Jahre. Dieser bildet Grundlage für die Gestaltung der Finanzpolitik.

Der Finanzplan enthält namentlich:

- a) einen Überblick über den künftigen Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung,
- b) eine Übersicht über die voraussehbaren und mutmasslichen Investitionen,
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung,
- d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden,
- e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden Massnahmen.

Der Finanzplan ist alljährlich in geeigneter Form im Zusammenhang mit der Budgetvorlage der Gemeindeversammlung zu präsentieren.

IX. Voranschlag

Art. 52
Voranschlag Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen.

Art. 53
Gemeindesteuerfuss Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Steuereinnahmen die Laufende Rechnung mittelfristig ausgleichen.

Art. 54
Vorläufige Ausgabenkompetenz Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine vollstreckbare Budgetbewilligung vor, ist der Gemeindevorstand befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

X. Jahresrechnung

Art. 55
Jahresrechnung Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält:

- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag,
- b) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweis.

Inhalt der Verwaltungsrechnung

Art. 56

Die Verwaltungsrechnung enthält:

- a) Übersicht über die Laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweis,
- b) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der Laufenden Rechnung nach Funktionen,
- c) Detail der Laufenden Rechnung, funktional gegliedert mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages und der Vorjahresrechnung,
- d) Zusammenzug des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung nach Arten,
- e) Detail der Investitionsrechnung, funktional gegliedert mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages und der Vorjahresrechnung,
- f) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung.

Abschluss der Verwaltungsrechnung

Art. 57

Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung wird auf das Eigenkapital- bzw. Bilanzfehlbetragskonto übertragen. Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden in der Bestandesrechnung aktiviert bzw. passiviert.

Bestandesrechnung

Art. 58

Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

Vermögens- und Schuldenausweis

Art. 59

Das Vermögen und die Schulden sind in der Bestandesrechnung oder in einem Anhang detailliert darzustellen.

XI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft

Erlassen durch den Gemeindevorstand am 7. März 2011

Der Präsident: Mario Kunz



Der Kanzlist : Gianin Müller

